

## **Satzung des Realschulverbandes Olpe-Drolshagen vom 25.10.2008**

Aufgrund des § 7 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch Art. V des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380), § 78 (8) des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW-SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 742), hat die Schulverbandsversammlung am 27.08.2008 folgende Satzung des Realschulverbandes Olpe-Drolshagen beschlossen:

### **§ 1 Schulverbandsmitglieder**

Die Kreisstadt Olpe und die Stadt Drolshagen bilden gemäß § 78 (8) des Schulgesetzes in Verbindung mit dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit einen Schulverband.

### **§ 2 Aufgaben**

Dem Schulverband obliegt die Aufgabe, eine Realschule zu errichten und fortzuführen. Der Schulverband ist Träger der Realschule in Olpe.

### **§ 3 Name und Sitz**

Der Schulverband führt den Namen „Realschulverband Olpe-Drolshagen“; er hat seinen Sitz in Olpe.

### **§ 4 Organe**

Organe des Schulverbandes sind die Schulverbandsversammlung und der Schulverbandsvorsteher.

### **§ 5 Zusammensetzung der Schulverbandsversammlung**

- (1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus 7 Mitgliedern.
- (2) Die Sitzverteilung erfolgt auf der Grundlage der Umlageanteile in dem bei Bildung der Verbandsversammlung maßgeblichen Haushaltsjahr. Für je 14 Prozent Anteil ist ein Sitz der Schulverbandsversammlung zuzuteilen. Dabei werden Sitzbruchteile bis 49 abgerundet und ab 50 aufgerundet, auch wenn sich dadurch die Gesamtzahl der Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhöht. Ergibt sich bei der Sitzverteilung nach den Sätzen 2 und 3, dass die Mitgliederzahl von 7 unterschritten wird, so fallen die fehlenden Sitze nacheinander denjenigen Mitgliedern zu, die am nächsten den Aufrundungswert von 0,5 erreichen. Schulverbandsmitglieder, deren Anteil unter 7 % absinkt, erhalten vorab einen Sitz.

- (3) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung und ihre Stellvertreter werden durch die Vertretungskörperschaften der Schulverbandsmitglieder für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften der Schulverbandsmitglieder gewählt. Sind mehrere Vertreter zu wählen, so gelten dafür die Grundsätze der Verhältniswahl. Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neu bestellten Vertreter weiter aus. Die Mitgliedschaft in der Schulverbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl oder Entsendung des Mitgliedes wegfallen.
- (4) Scheidet ein Mitglied oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Wahlzeit aus, so bestimmt das Verbandsmitglied, das den Ausscheidenden zur Wahl vorgeschlagen hatte, den Nachfolger.
- (5) Die Schulverbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlzeit ihren Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Dabei gilt § 50 Abs. 2 GO entsprechend.

## **§ 6 Zuständigkeit der Schulverbandsversammlung**

- (1) Die Schulverbandsversammlung beschließt über folgende Angelegenheiten des Schulverbandes:
  - a) die Bildung des Rechnungsprüfungsausschusses und weiterer Ausschüsse,
  - b) die Ausübung der Rechte des Schulträgers nach § 61 des Schulgesetzes
    - Entsendung eines stimmberechtigten Mitglieds für die Schulkonferenz zur Wahl der Schulleiterin oder des Schulleiters gem. Abs. 2
    - Zustimmung oder Verweigerung der Zustimmung zu der gewählten Bewerberin oder dem gewählten Bewerber gem. Abs. 4 und 5,
  - c) den Erlass der Haushaltssatzung und des Stellenplans, die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes, die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, die Festlegung von Wertgrenzen für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen,
  - d) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Schulbandsvorstehers sowie die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages,
  - e) den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und sonstigen Vermögenswerten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,

- f) die Aufnahme von Darlehen und die Bestellung von Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,
  - g) die Zustimmung zu Erklärungen, durch die der Schulverband verpflichtet werden soll, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
  - h) die Änderung der Satzung,
  - i) die Auflösung des Schulverbandes.
- (2) Die Schulverbandsversammlung entscheidet ferner über alle sonstigen Angelegenheiten des Schulverbandes, die ihrer Bedeutung nach einer solchen Entscheidung bedürfen oder die sich die Schulverbandsversammlung vorbehält, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

### **§ 7 Beschlüsse der Schulverbandsversammlung**

- (1) Beschlüsse der Schulverbandsversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (2) Beschlüsse über die Änderung der Satzung über den Beitritt und das Ausscheiden von Schulverbandsmitgliedern, bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder der Schulverbandsversammlung nach § 5 Abs. 1 der Satzung.
- (3) Der Beschluss über die Auflösung des Schulverbandes bedarf der Zustimmung aller Schulverbandsmitglieder.
- (4) Für die Beschlussfähigkeit und Abstimmungen gelten die §§ 49 und 50 der Gemeindeordnung entsprechend.

### **§ 8 Sitzung der Schulverbandsversammlung**

- (1) Die Schulverbandsversammlung wird mindestens zweimal im Jahr durch den Vorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss mindestens fünf volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht eingerechnet, zugehen. Der Vorsitzende hat die Schulverbandsversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn 1/5 der Mitglieder es unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten verlangt; er setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Schulverbandsvorsteher fest. Auf Verlangen des Schulverbandsvorstehers ist der Vorsitzende verpflichtet, einen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen. Der Vorsitzende ist in gleicher Weise verpflichtet, wenn ein Verbandsmitglied dies beantragt.

- (2) Die Sitzungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Abweichend davon wird für folgende Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen:
- a) Personalangelegenheiten
  - b) Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken durch den Verband; dies gilt auch für Pacht-, Miet- oder ähnliche Rechtsgeschäfte durch die dem Verband Rechte an einer Liegenschaft verschafft werden,
  - c) Auftragsvergaben
  - d) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung, mit Ausnahme der Beratung des Jahresabschlusses und der Entlastung des Schulverbandsvorstehers.
  - e) Angelegenheiten, die schutzwürdige Interessen berühren.
- (3) Über die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung wird durch den Schulverbandsvorsteher oder einen von ihm zu benennenden Schriftführer eine Niederschrift angefertigt; sie ist vom Vorsitzenden, einem weiteren Mitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (4) Zu der ersten Sitzung nach ihrer Neubildung wird die Schulverbandsversammlung durch den bisherigen Vorsitzenden einberufen.

## **§ 9 Schulverbandsvorsteher**

- (1) Die Schulverbandsversammlung wählt den Verbandsvorsteher und einen Stellvertreter aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten der Schulverbandsmitglieder für die Dauer der Wahlzeit der kommunalen Vertretungen, jedoch längstens für die Dauer ihres Hauptamtes.

Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter bleiben nach Ablauf der Wahlzeit der kommunalen Vertretungen bis zur Neuwahl in der ersten Verbandsversammlung nach der Kommunalwahl, jedoch längstens für die Dauer ihres Hauptamtes, im Amt.

Soweit in dieser Satzung Rechte und Pflichten des Schulverbandsvorstehers geregelt sind, gelten diese auch entsprechend für den Stellvertreter. Auf die Wahl findet § 67 Abs. 2 GO entsprechende Anwendung. Der Schulverbandsvorsteher und sein Stellvertreter dürfen der Schulverbandsversammlung nicht angehören. Sie üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

- (2) Der Schulverbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte und die übrige Verwaltung des Schulverbandes nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung und der Beschlüsse der Schulverbandsversammlung; er vertritt den Schulverband gerichtlich und außergerichtlich.

- (3) Tariflich Beschäftigte werden vom Schulverbandsvorsteher aufgrund des Stellenplanes eingestellt, höhergruppiert und entlassen.
- (4) Erklärungen, durch die der Schulverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Schulverbandsvorsteher oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen; dieses gilt auch für Anstellungsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von tariflich Beschäftigten, nicht für einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (5) Die persönlichen Kosten für die Erledigung der Verwaltungs- und Finanzgeschäfte des Schulverbandes übernimmt die Kreisstadt Olpe. Die Sachkosten werden mit einem Pauschalbetrag abgegolten, dessen Höhe im Haushaltsplan festgesetzt wird.

### **§ 10 Deckung des Finanzbedarfs**

- (1) Der Schulverbandsvorsteher hat alljährlich eine Haushaltssatzung mit Haushaltsplan nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften aufzustellen und der Schulverbandsversammlung vorzulegen.
- (2) Die Verbandsmitglieder zahlen an den Schulverband einen jährlichen Betriebskostenzuschuss für die außerschulische Nutzung der Sporthalle entsprechend der Nutzungszeiten.
- (3) Die nicht durch sonstige Erträge gedeckten Aufwendungen des Schulverbandes werden durch eine Umlage von den Verbandsmitgliedern aufgebracht, die mindestens so hoch ist, dass der Gesamtfinanzplan ausgeglichen ist. Umlagegrundlage ist die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10. des vorhergehenden Haushaltsjahres.
- (4) Die Schulverbandsmitglieder leisten am 1. eines jeden Kalendervierteljahres an den Schulverband ein Viertel des auf die Mitglieder entfallenden Umlageanteils der im Haushaltsplan veranschlagten Schulverbandsumlage.

### **§ 11 Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen des Schulverbandes werden durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung angeordnet.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, erfolgen in den Ortsausgaben der Tageszeitungen „Westfalenpost“, „Westfälische Rundschau“ und „Siegener Zeitung“.

### **§ 12 Ausscheiden von Schulverbandsmitgliedern**

Schulverbandsmitglieder können aus dem Schulverband ausscheiden. Sie haben dieses dem Schulverband schriftlich zu erklären. Die Mitgliedschaft endet frühestens mit Ablauf des nächsten Rechnungsjahres.

Verbleibt mit dem Wirksamwerden des Ausscheidens nur noch ein Mitglied, so gilt der Schulverband als aufgelöst.

### **§ 13 Auseinandersetzung**

- (1) Bei der Auflösung des Schulverbandes haben die Schulverbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen.
- (2) Kommt diese Vereinbarung nicht binnen einer Frist von 6 Monaten nach Auflösung des Schulverbandes zustande, so ist das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen unter Zugrundelegung des Verkehrswertes im Zeitpunkt der Auflösung nach Maßgabe der Schulverbandsumlage im Durchschnitt der 3 letzten Jahresrechnungen zu verteilen.
- (3) Der der Stadt Drolshagen zustehende Vermögensanteil wird wegen der Belastung der Kreisstadt Olpe durch die Weiterbeschulung der Kinder des früheren Verbandsmitgliedes Gemeinde Wenden in den Jahren 1985 bis 1988 um 51.129,19 EURO gekürzt.
- (4) Evtl. tariflich Beschäftigten ist rechtzeitig zu kündigen oder sie werden von der Kreisstadt Olpe übernommen.

### **§ 14 Anwendung des Kommunalverfassungsrechts**

- (1) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit und die Vorschriften der Gemeindeordnung sinngemäß.
- (2) Finden Vorschriften der Gemeindeordnung, die die Zuständigkeiten des Bürgermeisters begründen, analoge Anwendung, so gelten sie für den Schulverbandsvorsteher.

### **§ 15 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Realschulverbandes Olpe-Drolshagen vom 29.07.1995 außer Kraft.